

möglicherweise intervenierte er auch bei der Wahl eines gewissen Pontius zum Bischof von Orange²⁹⁾. Auch Rudolf III. griff in solche Angelegenheiten ein: zu einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkt, wahrscheinlich 1016, investierte er einen gewissen Bertald mit dem Erzbistum Besançon und befahl den Suffraganbischöfen, ihn zu weihen, obgleich der mächtige Graf Otto-Wilhelm von Burgund einen anderen Kandidaten namhaft machte und schließlich auch durchsetzte³⁰⁾. In der entscheidenden Mitsprache des Königs bei der Besetzung vakanter Bistümer, wie sie uns in dem Rundschreiben entgegentritt, darf man also nichts Ungewöhnliches sehen.

Die Kritik könnte an einem anderen Punkt einsetzen. Konnte Rudolf II. 932 schon Einfluß ausüben bei der Besetzung des Bistums Belley? Dieses gehörte zwar seit eh und je zur Provinz Besançon, aber zum Königreich Niederburgund³¹⁾. Die Vereinigung von Hoch- und Niederburgund erfolgte bekanntlich durch einen Vertrag von etwa 933 zwischen Hugo von Italien und Rudolf II. von Hochburgund, in welchem Hugo zugunsten Rudolfs auf seine Rechte im niederburgundischen Reich verzichtete, Rudolf dagegen sich eines erneuten Eingreifens in Italien enthielt, wozu er aufgefordert worden war³²⁾. Hofmeister wollte zwar dieses Abkommen gänzlich bestreiten; er nahm statt dessen einen Vertrag zwischen Hugo und Rudolf von Frankreich an³³⁾, doch kann diese These nicht als geglückt gelten. Nachdem schon früher erhebliche Bedenken angemeldet worden waren, hat Walther Holtzmann die Theorie Hofmeisters wohl endgültig widerlegt³⁴⁾. Dessen Zweifel rührten vornehmlich aus dem Schweigen Flodoards von Reims; auch meinte er, der Vertrag sei auf alle Fälle wirkungslos geblieben, falls man ihn überhaupt geschlossen habe. Nun ist das Urkundenmaterial, das hier zur Stütze dienen muß, für die Provence leider nicht reich genug, um eindeutige Angaben zu erlauben. Mit den nördlichen Gebieten Niederburgunds steht es dagegen besser, denn für das Lyonnais und das Viennois liegen immerhin mehrere große Chartulare vor, so diejenigen von Cluny, Savigny und St. André-le-Bas in Vienne. Hier zeigt sich in der Tat, daß man auch noch nach 933 die Urkunden nach Rudolf von Frankreich und Ludwig dem Überseeischen datierte. Freilich beweist dies nicht Hofmeisters These. Vielmehr hat Fournial³⁵⁾ den richtigen Weg gewiesen, wenn

²⁹⁾ Gallia christ. ed. nova 1^b (1716) 131 Nr. 1. Vgl. R. Poupardin, *Le Royaume de Bourgogne* (888—1038). Etude sur les origines du Royaume d'Arles (Bibl. de l'Ecole des Htes.-Etudes. Sciences historiques et philologiques 163, 1907) S. 299 Anm. 3, zu den sehr schwierigen Fragen der zugrundeliegenden Urkunde, die aus zwei Urkunden zusammengestückt zu sein scheint und daher mit äußerster Vorsicht zu gebrauchen ist.

³⁰⁾ JL. 4188; Druck: Gallia christ. ed. nova 15^b (1860) 9 Nr. 9; vgl. Poupardin a. a. O. S. 129 Anm. 2.

³¹⁾ R. Poupardin, *Le Royaume de Provence sous les Carolingiens* (Bibl. de l'Ecole des Htes.-Etudes. Sciences historiques et philologiques 131, 1901) S. 192. Vgl. auch E. Philippon, *Le second royaume de Bourgogne*, Annales de la Société d'émulation de l'Ain 30 (1897) 452 f.; Ders., *Les origines du diocèse et du comté de Belley* (1900) S. 105.

³²⁾ Liudprand von Cremona, *Antapodosis* III. 48, ed. J. Becker, MG. SS. rer. Germ. (1915) S. 100.

³³⁾ A. Hofmeister, *Deutschland und Burgund im früheren Mittelalter. Eine Studie über die Entstehung des Arelatischen Reiches und seine politische Bedeutung* (1914) S. 40 ff.

³⁴⁾ W. Holtzmann, *König Heinrich I. und die heilige Lanze* (1947) S. 28 ff.

³⁵⁾ E. Fournial, *La souveraineté du Lyonnais au X^e siècle*, *Le Moyen Age* 62 (1956) 413—452.